

# B

Basiswissen von Alpmann Schmidt – der Einstieg in  
das Rechtsgebiet leicht und verständlich

## Gesetzliche Schuldverhältnisse

5. Auflage 2018

Das **Basiswissen Gesetzliche Schuldverhältnisse** dient als Einstieg in das Rechtsgebiet und ist für alle geschrieben, die sich zum ersten Mal damit beschäftigen. Das Skript setzt keine Vorkenntnisse in diesem Rechtsgebiet voraus und behandelt alle Fragen, die für die ersten Klausuren zu den gesetzlichen Schuldverhältnissen von Bedeutung sind.

### Aus dem Inhalt:

- **GoA, §§ 677 ff.:** (echte) berechnigte GoA, (echte) unberechnigte GoA, unechte GoA
- **Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff.:** Leistungs-/Nichtleistungskonditionen, bereicherungsrechtliche Gegennormen, Rückabwicklung unwirksamer gegenseitiger Austauschverträge, Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis
- **Unerlaubte Handlungen:** § 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2, § 826, sonstige Anspruchsgrundlagen, Mehrheit von Schädigern, Produkt- und Produzentenhaftung, Haftung nach StVG, Schadensrecht (§§ 249 ff.)

ISBN: 978-3-86752-562-6



9 783867 525626

€ 9,80

# B

2018

Basiswissen Gesetzliche Schuldverhältnisse

Alpmann Schmidt



# B

Basiswissen

Haack/Strauch

## Gesetzliche Schuldverhältnisse

5. Auflage 2018

Alpmann Schmidt



# Jura Verstehen von Anfang an



## B-Basiswissen

Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata

Preis: 9,80 €

## F-Fälle

Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Selberlösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik

Preis: 9,80 €

## A-Aufbauschemata

Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen

Preis: 16,90 €

## D-Definitionen

Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen

Preis: 10,90 €

... mit Alpmann Schmidt!



Alpmann Schmidt

## Mündliche Kurse – auch in Ihrer Nähe!



Weitere Informationen unter [goo.gl/bvy3Kf](https://goo.gl/bvy3Kf)

Alpmann Schmidt



# **Basiswissen Gesetzliche Schuldverhältnisse**

**2018**

Claudia Haack  
Rechtsanwältin und Repetitorin

Oliver Strauch  
Rechtsanwalt und Repetitor

**Haack, Claudia**  
**Strauch, Oliver**

Basiswissen  
Gesetzliche Schuldverhältnisse

5. Auflage 2018

ISBN: 978-3-86752-562-6

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

<b>1. Teil: Einführung</b> .....	1
<b>2. Teil: Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff.</b> .....	2
<b>1. Abschnitt: Einführung zur Geschäftsführung ohne Auftrag</b> .....	2
A. Bedeutung und Funktion der §§ 677 ff. ....	2
B. Arten der GoA .....	3
<b>2. Abschnitt: Die (echte) berechnigte GoA</b> .....	4
A. Voraussetzungen der (echten) berechtigten GoA .....	5
I. Voraussetzungen des § 677 .....	5
1. Geschäftsbesorgung .....	5
2. Für einen anderen .....	5
a) Fremdes Geschäft .....	5
b) Fremdgeschäftsführungsbewusstsein .....	7
c) Fremdgeschäftsführungswille .....	7
3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechnigung .....	9
II. Voraussetzungen des § 683 S. 1 .....	10
1. Interesse des Geschäftsherrn .....	10
2. Wille des Geschäftsherrn .....	10
B. Rechtsfolgen der (echten) berechtigten GoA .....	12
I. Ansprüche des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn bei berechtigter GoA .....	12
II. Ansprüche des Geschäftsherrn gegen den Geschäftsführer bei berechtigter GoA .....	14
1. Schadensersatz wegen Pflichtverletzung bei Durchführung der GoA, §§ 280 Abs. 1, 677 .....	14
2. Ansprüche des Geschäftsherrn aus § 681 .....	16
■ Check zum 1. und 2. Abschnitt (Einführung und berechnigte GoA) .....	18
<b>3. Abschnitt: Die (echte) unberechnigte GoA</b> .....	19
A. Voraussetzungen der (echten) unberechnigten GoA .....	19
B. Rechtsfolgen der (echten) unberechnigten GoA .....	20
I. Ansprüche des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn bei unberechnigter GoA .....	20
II. Ansprüche des Geschäftsherrn gegen den Geschäftsführer bei unberechnigter GoA .....	21
1. Schadensersatz bei Übernahmeverschulden, § 678 .....	21
2. Sonstige Ansprüche .....	22

<b>4. Abschnitt: Die unechte GoA</b> .....	22
A. Irrtümliche Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 1 .....	23
B. Angemaßte Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 2 .....	23
■ Check zum 3. und 4. Abschnitt (unberechtigte und unechte GoA) .....	25
<b>3. Teil: Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff.</b> .....	26
<b>1. Abschnitt: Einführung zur Bedeutung und Funktion des Bereicherungsrechts</b> .....	26
<b>2. Abschnitt: Die Systematik der §§ 812 ff.</b> .....	26
<b>3. Abschnitt: Die Leistungskonditionen</b> .....	27
A. Die Leistungskondition wegen Nichtschuld (condictio indebiti), § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 .....	27
I. „Etwas erlangt“ .....	28
II. „Durch Leistung des Anspruchstellers“ .....	28
III. „Ohne Rechtsgrund“ .....	29
B. Die Leistungskondition wegen späteren Wegfalls des Rechtsgrundes (condictio ob causam finitam), § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 1 .....	30
C. Die Leistungskondition wegen Nichteintritts des bezweckten Erfolgs (condictio ob rem), § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2 .....	31
D. Die Leistungskondition wegen einredebehafteter Forderung, § 813 Abs. 1 S. 1 .....	33
E. Die Leistungskondition wegen gesetzes- oder sittenwidrigen Empfangs einer Leistung (condictio ob turpem vel iniustam causam), § 817 S. 1 .....	34
■ Check zu den Leistungskonditionen .....	36
<b>4. Abschnitt: Die Nichtleistungskonditionen</b> .....	37
A. Die Eingriffskondition, § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 .....	38
B. Die Verwendungskondition, § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 .....	39
C. Die Rückgriffskondition, § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 .....	40
D. Die besonderen Nichtleistungskonditionen .....	41
I. Die Eingriffskondition gegen den nichtberechtigten Verfügenden, § 816 Abs. 1 S. 1 .....	41
1. „Entgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten“ .....	42

2. „Wirksamkeit der Verfügung gegenüber dem Berechtigten“ .....	43
3. Rechtsfolge: „Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten“ .....	44
II. Die Durchgriffskondition gegen den unentgeltlichen Empfänger (bei Verfügung eines Nichtberechtigten), § 816 Abs. 1 S. 2 .....	44
III. Die Eingriffskondition gegen den nichtberechtigten Empfänger, § 816 Abs. 2 .....	45
IV. Die Durchgriffskondition gegen den unentgeltlichen Empfänger (bei Verfügung eines Berechtigten), § 822 .....	46
■ Check zu den Nichtleistungskonditionen .....	48
<b>5. Abschnitt: Die bereicherungsrechtlichen Gegennormen .....</b>	<b>49</b>
A. Ausschlussstatbestände gegenüber einzelnen Leistungskonditionen .....	49
I. § 814 .....	49
II. § 815 .....	50
B. Ausschlussstatbestand gegenüber allen Leistungskonditionen, § 817 S. 2 .....	50
■ Check zu den bereicherungsrechtlichen Gegennormen .....	53
<b>6. Abschnitt: Die Rechtsfolgen .....</b>	<b>54</b>
A. Der Grundsatz: Normaler Umfang der bereicherungsrechtlichen Haftung, §§ 812 ff. ....	54
I. Herausgabe des Erlangten .....	54
II. Ergänzung durch § 818 Abs. 1 .....	54
1. Nutzungen (Legaldefinition: § 100) .....	54
2. Surrogate .....	55
III. Die Wertersatzpflicht nach § 818 Abs. 2 .....	56
IV. Der Wegfall der Bereicherung, § 818 Abs. 3 .....	56
B. Die Ausnahme: Die verschärfte bereicherungsrechtliche Haftung, §§ 818 Abs. 4, 819, 820 .....	60
I. § 818 Abs. 4 .....	60
II. § 819 Abs. 1 .....	61
III. § 819 Abs. 2 .....	61
IV. § 820 Abs. 1 S. 1 .....	62
V. § 820 Abs. 1 S. 2 .....	62
■ Check zu den Rechtsfolgen .....	63

<b>7. Abschnitt: Die Rückabwicklung unwirksamer gegenseitiger Austauschverträge</b> .....	65
■ Check zur Rückabwicklung unwirksamer gegenseitiger Austauschverträge .....	69
<b>8. Abschnitt: Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis</b> .....	70
A. Der Grundsatz .....	70
B. Die Ausnahmen .....	73
I. Ausnahmen kraft Gesetzes .....	73
II. Nicht geregelte Ausnahmen .....	73
1. Ausnahmen aufgrund des Leistungsbegriffs .....	73
2. Ausnahmen aufgrund einer besonderen Wertung .....	76
■ Check zum Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis .....	78
<b>4. Teil: Unerlaubte Handlungen</b> .....	79
<b>1. Abschnitt: Grundtatbestand des § 823 Abs. 1</b> .....	81
A. Rechts(gut)verletzung .....	82
I. Leben .....	82
II. Körper- und Gesundheitsverletzung .....	83
III. Freiheit .....	84
IV. Eigentum .....	84
1. Substanzverletzung .....	85
a) Vorher intakte Sache .....	85
b) Mangelbehaftete Sache .....	85
aa) Ursprünglicher Mangel .....	85
bb) Weiterfressender Mangel .....	85
2. Sachentzug .....	87
3. Gebrauchsbeeinträchtigung .....	87
4. Rechtliche Beeinträchtigung .....	88
5. Immissionen .....	88
V. Sonstige Rechte .....	88
1. Deliktischer Schutz des Besitzes .....	89
2. Deliktischer Schutz der Familienrechte .....	90
3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht .....	91
a) Herleitung .....	91
b) Anwendbarkeit .....	91
c) Eingriff in den Schutzbereich .....	91
d) Rechtswidrigkeit .....	91
e) Konsequenzen für die Prüfung .....	92

4. Eingerichteter und ausgeübter	
Gewerbebetrieb .....	92
a) Herleitung .....	92
b) Anwendbarkeit .....	93
c) Eingriff in den Schutzbereich .....	93
d) Rechtswidrigkeit .....	93
e) Konsequenzen für die Prüfung .....	94
■ Check zum 1. Abschnitt: A. Rechts(gut)verletzung .....	95
B. Verhalten; haftungsbegründende Kausalität und	
Zurechnung .....	96
I. Verhalten .....	96
1. Begriff .....	96
2. Abgrenzung positives Tun/Unterlassen .....	96
II. Haftungsbegründende Kausalität und	
Zurechnung .....	98
1. Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie .....	98
2. Adäquanz .....	98
3. Schutzzweck der Norm .....	99
a) Verhaltensbezogene Wertung .....	99
b) Erfolgsbezogene Wertung .....	100
C. Rechtswidrigkeit .....	101
D. Verschulden .....	102
I. Verschuldensfähigkeit .....	102
II. Verschuldensgrad .....	103
■ Check zum 1. Abschnitt: B. Verhalten, haftungsbegr.	
Kausalität u. Zurechnung; C. RW; D. Verschulden .....	104
<b>2. Abschnitt: Grundtatbestand des § 823 Abs. 2 .....</b>	<b>105</b>
A. Tatbestand .....	106
I. Schutzgesetz .....	106
1. Gesetz .....	106
2. Verbots- oder Gebotsnorm .....	107
3. Persönlicher und sachlicher Individualschutz .....	107
II. Verstoß gegen das Schutzgesetz .....	107
B. Rechtswidrigkeit .....	108
C. Verschulden .....	108
I. Verschuldensfähigkeit .....	108
II. Verschuldensgrad .....	108

<b>3. Abschnitt: Grundtatbestand des § 826</b> .....	109
A. Voraussetzungen .....	109
I. Schaden .....	109
II. Verstoß gegen die guten Sitten .....	109
III. Vorsatz .....	110
B. Fallgruppen .....	110
■ Check zum 2. und 3. Abschnitt (§ 823 Abs. 2 und § 826) .....	111
<b>4. Abschnitt: Sonstige Anspruchsgrundlagen</b> .....	112
A. § 831 .....	112
I. Geschäftsherr, Verrichtungsgehilfe .....	113
II. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen .....	113
III. In Ausführung der Verrichtung .....	114
IV. Verschulden des Geschäftsherrn .....	115
B. § 832 .....	116
I. Aufsichtspflichtiger, Aufsichtsbedürftiger .....	116
II. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des Aufsichtsbedürftigen .....	117
III. Verschulden des Aufsichtspflichtigen .....	117
C. §§ 833, 834 .....	118
I. § 833 S. 1 .....	118
1. Rechts(gut)verletzung .....	118
2. Durch ein Tier .....	119
a) Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie .....	119
b) Realisierung der spezifischen Tiergefahr .....	119
3. Anspruchsgegner = Tierhalter .....	119
4. Verschulden bei Luxustieren nicht erforderlich .....	119
II. § 833 S. 2 .....	120
III. § 834 .....	121
<b>5. Abschnitt: Mehrheit von Schädigern</b> .....	121
A. Mittäter, § 830 Abs. 1 S. 1, und Teilnehmer, § 830 Abs. 2 .....	122
I. Mitwirkung an unerlaubter Handlung als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe .....	123
II. Rechtswidrigkeit .....	123
III. Verschulden .....	123
B. Beteiligung, § 830 Abs. 1 S. 2 .....	124
I. Kein Fall von § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 .....	125

II. Bei jedem Beteiligten ist anspruchsbegründendes Verhalten gegeben – abgesehen vom Nachweis der Kausalität .....	125
III. Einer der Beteiligten muss die Rechts(gut)verletzung bzw. den Schaden verursacht haben .....	125
IV. Es ist nicht feststellbar, wer von den mehreren die Rechts(gut)verletzung bzw. den Schaden verursacht hat .....	126
■ Check zum 4. und 5. Abschnitt.....	127
<b>6. Abschnitt: Produkt- und Produzentenhaftung .....</b>	<b>128</b>
A. Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 .....	128
I. Spezielle Verkehrssicherungspflichten des Herstellers .....	128
II. Modifizierung der allgemeinen Beweislastregeln .....	129
III. Konsequenzen für die Prüfung .....	131
B. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz .....	131
I. Voraussetzungen .....	132
1. Anwendbarkeit .....	132
2. Rechts(gut)verletzung .....	132
3. Durch den Fehler eines Produkts .....	132
4. Anspruchsgegner = Hersteller i.S.v. § 4 ProdHaftG .....	133
5. Kein Ausschluss gemäß § 1 Abs. 2, 3 ProdHaftG .....	133
II. Rechtsfolge .....	133
<b>7. Abschnitt: Haftung nach StVG .....</b>	<b>134</b>
A. Halterhaftung, § 7 Abs. 1 StVG .....	135
I. Voraussetzungen .....	135
1. Rechts(gut)verletzung .....	135
2. Bei Betrieb des Kfz .....	135
a) Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie .....	135
b) Realisierung der Betriebsgefahr .....	135
3. Anspruchsgegner = Halter .....	136
4. Keine höhere Gewalt, § 7 Abs. 2 StVG .....	136
5. Kein Ausschluss oder Einschränkung .....	136
II. Rechtsfolge .....	137
B. Haftung des Kfz-Führers, § 18 Abs. 1 StVG .....	137
■ Check zum 6. und 7. Abschnitt (Produkt- und Produzentenhaftung sowie Haftung nach StVG) .....	139

<b>8. Abschnitt: Schadensrecht</b> .....	140
A. Schaden .....	141
B. Haftungsausfüllende Kausalität .....	141
C. Schadensausgleich gemäß §§ 249 ff. ....	142
I. Naturalrestitution gemäß § 249 .....	142
II. Schadenskompensation .....	144
D. Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens .....	145
■ Check zum 8. Abschnitt (Schadensrecht) .....	146

## 1. Teil: Einführung

Als Schuldverhältnis wird eine Rechtsbeziehung zwischen zwei oder mehreren Personen bezeichnet, durch die eine Person (der Gläubiger) berechtigt ist, von der anderen Person (dem Schuldner) eine Leistung zu fordern, vgl. § 241 Abs. 1.

Schuldverhältnisse entstehen entweder **durch Rechtsgeschäft** oder **kraft Gesetzes**. Daneben können sich auch aus bestimmten geschäftlichen Kontakten sog. „**rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse**“ ergeben.

- **Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse** entstehen gemäß § 311 Abs. 1 grundsätzlich durch Vertrag (z.B. Kaufvertrag, §§ 433 ff.) – also aufgrund übereinstimmender Willenserklärungen (mindestens) zweier Parteien, ausnahmsweise durch einseitiges Rechtsgeschäft (z.B. Auslobung, § 657) – also aufgrund lediglich einer Willenserklärung.
- **Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse** kommen gemäß § 311 Abs. 2 bereits durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, die Anbahnung eines Vertrags oder ähnliche geschäftliche Kontakte zustande und können nach § 311 Abs. 3 auch zu Dritten bestehen, mit denen der Vertrag gar nicht geschlossen werden soll. Die rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisse sind an sich als gesetzliche Schuldverhältnisse einzuordnen, sie sind jedoch den rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnissen weitgehend gleichgestellt.
- **Gesetzliche Schuldverhältnisse** entstehen unabhängig vom Willen der Parteien aufgrund einer gesetzlichen Anordnung.

*Der wesentliche Unterschied zwischen rechtsgeschäftlichen und gesetzlichen Schuldverhältnissen besteht darin, dass die Entstehung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nicht von einem Willen abhängig ist, eine bestimmte Rechtsfolge herbeiführen zu wollen.*

Mit diesem Skript geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Schuldverhältnisse:

- Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff.
- Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff.
- Unerlaubte Handlungen, §§ 823 ff.

! Weitere gesetzliche Schuldverhältnisse sind z.B.:

- EBV, §§ 987 ff.
- Einbringung von Sachen bei Gastwirten, §§ 701 ff.
- Fund, §§ 965 ff.

**1.** Wodurch unterscheidet sich die unberechtigte von der berechtigten GoA?

**1.** Das Unterscheidungsmerkmal zwischen der berechtigten und der unberechtigten GoA ist das Interesse und der Wille des Geschäftsherrn bzgl. der Übernahme der Geschäftsführung:

Entspricht die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem Willen des Geschäftsherrn, liegt eine berechtigte GoA vor; nach h.M. ist wegen der gegenüber dem Wortlaut der Norm vorrangigen Privatautonomie des Geschäftsherrn ebenfalls eine berechtigte GoA gegeben, wenn die Übernahme der Geschäftsführung zwar nicht dem Interesse des Geschäftsherrn, jedoch seinem Willen entspricht.

Entspricht die Übernahme der Geschäftsführung nicht dem Interesse und/oder nicht dem Willen des Geschäftsherrn, liegt eine unberechtigte GoA vor.

**2.** Wodurch unterscheidet sich die unechte von der echten GoA?

**2.** Das Unterscheidungsmerkmal zwischen der echten und der unechten GoA ist der Fremdgeschäftsführungswille! Dieser liegt bei echter GoA vor und fehlt bei der unechten GoA.

**3.** Was unterscheidet den Umfang des Anspruchs aus §§ 684 S. 1, 812 ff. vom Aufwendungsersatzanspruch aus §§ 677, 683 S. 1, 670?

**3.** Gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 werden bei berechtigter GoA die vom Geschäftsführer getätigten Aufwendungen ersetzt, soweit er sie für erforderlich halten durfte. Demgegenüber wird bei der unberechtigten GoA gemäß §§ 684 S. 1, 812 ff. lediglich die beim Geschäftsherrn noch vorhandene Bereicherung abgeschöpft.

**4.** Was ist das Besondere an § 678?

**4.** Das Besondere an § 678 ist, dass es sich um eine Haftung für Übernahmeverschulden handelt: der Geschäftsführer muss nur den Willen des Geschäftsherrn bzgl. der Übernahme des Geschäfts schuldhaft falsch eingeschätzt haben; ob ihn bzgl. der Verletzungshandlung ein Verschulden trifft oder nicht, ist unerheblich.

**5.** Stehen dem Geschäftsherrn bei unberechtigter GoA auch die Ansprüche aus §§ 677, 681 sowie § 280 Abs. 1 zu?

**5.** Nach einer Ansicht stehen diese Ansprüche dem Geschäftsherrn bei unberechtigter GoA nicht zu, da er ja gerade nicht wolle, dass der Geschäftsführer überhaupt tätig wird. Nach a.A. stehen diese Ansprüche dem Geschäftsherrn auch bei unberechtigter GoA zu, da ansonsten der berechtigte Geschäftsführer mehr Pflichten habe als der unberechtigte.

## 4. Teil: Unerlaubte Handlungen

Das Recht der unerlaubten Handlungen (auch Deliktsrecht genannt) ist in erster Linie in den §§ 823 ff. geregelt. Aber auch außerhalb des BGB sind zahlreiche Anspruchsgrundlagen, die eine deliktische Haftung enthalten, zu finden – z.B. § 1 Abs. 1 ProdHaftG, §§ 7, 18 StVG.

Das Deliktsrecht regelt, unter welchen Voraussetzungen jemand für einen Schaden, den ein anderer erleidet, – unabhängig vom Vorliegen einer Vertragsbeziehung – ersatzpflichtig ist.

*Das Deliktsrecht wird oft auch als **Spiegelbild zum Bereicherungsrecht** bezeichnet: Während es bei den §§ 812 ff. um die Abschöpfung von ungerechtfertigten Bereicherungen geht, ist die zentrale Frage des Deliktsrechts der Ausgleich von Schäden.*

*Vereinfacht gesagt lauten die Fragestellungen*

- *im Bereicherungsrecht: Was hat der Anspruchsgegner (ungerechtfertigt) zu viel?*
- *im Deliktsrecht: Um was hat der Anspruchsgegner die geschützten Rechtspositionen des Anspruchstellers (rechtswidrig) vermindert?*

*Für den nicht seltenen Fall, dass der Anspruchsgegner den Anspruchsteller geschädigt und sich gleichzeitig dadurch bereichert hat, kommen sowohl Ansprüche aus unerlaubter Handlung als auch aus ungerechtfertigter Bereicherung in Betracht.*

**Beispiel:** A entwendet dem B dessen Armbanduhr.

B hat sowohl Ansprüche aus § 823 Abs. 1 als auch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 gegen A, denn B hat einen Schaden erlitten (ihm fehlt seine Armbanduhr). Im Übrigen ist A um die Uhr ungerechtfertigt bereichert. Das Beispiel macht deutlich, dass das Deliktsrecht dem B das „geben“ will, was er aufgrund der Handlung des A „zu wenig“ hat, d.h. es geht um seinen Schaden. Das Bereicherungsrecht hat demgegenüber die Aufgabe, „zu nehmen“, was A „zu viel“ in seinem Vermögen hat.

Das BGB geht bei der deliktischen Haftung grundsätzlich vom **Verschuldensprinzip** aus, d.h. der Schädiger haftet nur, wenn er den Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat. Dieses Verschulden muss der Anspruchsteller dem Schädiger in der Regel nachweisen, es wird jedoch in bestimmten Fällen vermutet, sodass der Schädiger haftet, wenn er sich nicht exkulpiert, also nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Die Bezeichnung des Rechts der unerlaubten Handlung als Deliktsrecht leitet sich aus dem lateinischen „delictum“ (= Vergehen, Übertretung) ab.

!

!

In bestimmten Bereichen hat der Gesetzgeber ausnahmsweise eine **Gefährdungshaftung** angeordnet, bei der die Haftung – ohne Rücksicht auf Rechtswidrigkeit und Verschulden – daran anknüpft, dass sich eine zwar erlaubte, aber spezifische und vom Schädiger beherrschte Gefahr verwirklicht hat (z.B. Tierhalterhaftung für Luxustiere gemäß § 833 S. 1; Kfz-Halterhaftung nach § 7 Abs. 1 StVG).

Daraus ergibt sich folgende **Einteilung der deliktischen Haftungsgründe**:

§ 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2 und § 826 sind die Grundtatbestände des Deliktsrechts und werden daher auch als „kleine General Klauseln“ bezeichnet.

- Haftung für nachgewiesenes Verschulden:  
z.B. §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2, 826
- Haftung für vermutetes Verschulden:  
z.B. §§ 831, 832, § 18 Abs. 1 StVG
- Gefährdungshaftung:  
z.B. § 833 S. 1, § 1 Abs. 1 ProdHaftG, § 7 Abs. 1 StVG

Echte Anspruchskonkurrenz zwischen vertraglichen und deliktischen Ansprüchen

Das Deliktsrecht regelt lediglich, was von jedermann im Rechtsverkehr beachtet werden muss. Weitergehende Verpflichtungen können sich aus einer schuldrechtlichen Sonderverbindung, insbesondere aus einem Vertrag zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten ergeben. In diesem Fall können Ansprüche aus unerlaubter Handlung und aus Vertragspflichtverletzung nebeneinander zum Zuge kommen (**echte Anspruchskonkurrenz**).

**Beispiel:** Ein Handwerker, der in der Wohnung des A die Wände streichen soll, besudelt dabei die Möbel des A mit Farbe.

Da unerlaubte Handlungen ein gesetzliches Schuldverhältnis begründen, sind sie im Klausuraufbau nach den vertraglichen Ansprüchen zu erörtern. Sinnvollerweise sind vor den deliktischen Ansprüchen gegebenenfalls Ansprüche aus GoA sowie dingliche Ansprüche zu prüfen: Zum einen kann sich aus den Regeln über die GoA ein Rechtfertigungsgrund ergeben, zum anderen kann der Haftungsmaßstab gemäß § 680 analog modifiziert sein (vgl. oben 2. Teil, 2. Abschnitt, B. II. 1. [S. 14]); ferner kann bei Vorliegen einer Vindikationslage gemäß §§ 985, 986 die Anwendung der deliktischen Regeln gesperrt sein, vgl. § 993 Abs. 1 a.E.

Im Folgenden werden die wichtigsten Haftungstatbestände des Deliktsrechts näher erörtert.

**1. Abschnitt: Grundtatbestand des § 823 Abs. 1****Aufbauschema: § 823 Abs. 1****I. Voraussetzungen** (haftungsbegründender Tatbestand)**1. Tatbestand****a) Rechtsgut- oder Rechtsverletzung****aa) Benannte Rechte und Rechtsgüter**

- Leben
- Körper, Gesundheit
- Freiheit
- Eigentum

**bb) Sonstige Rechte****b) Durch ein Verhalten, das dem Anspruchsgegner zuzurechnen ist**

- aa)** Verhalten: positives Tun oder Unterlassen, wenn Garantenstellung
- bb)** Äquivalenz
- cc)** Adäquanz
- dd)** Schutzzweck der Norm

**2. Rechtswidrigkeit****3. Verschulden**

- a) Verschuldensfähigkeit**, §§ 827, 828
- b) Verschuldensgrad:** Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit, § 276

**II. Rechtsfolge** (haftungsausfüllender Tatbestand)

Ersatz des durch die Rechts(gut)verletzung zurechenbar verursachten Schadens

**1. Ermittlung des zurechenbaren Schadens**

- a) Schadensermittlung**
- b) Kausalität und Zurechnung**
  - aa)** Äquivalenz
  - bb)** Adäquanz
  - cc)** Schutzzweck der Norm

**2. Schadensausgleich gemäß §§ 249 ff.****3. Mitverschulden des Geschädigten, § 254**

Die Haftung nach § 823 Abs. 1 setzt voraus, dass der Anspruchsgegner rechtswidrig und schuldhaft die genannten Rechtsgüter (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit), das Eigentum oder sonstige absolute Rechte eines anderen verletzt hat und dass diesem anderen daraus ein Schaden entstanden ist.

**!** **Wichtig:** Reine **Vermögensverletzungen** werden durch § 823 Abs. 1 nicht geschützt. Vielfach wird auch missverständlich formuliert, § 823 Abs. 1 ersetze „keine Vermögensschäden“. Richtig ist, dass § 823 Abs. 1 nur solche Vermögensschäden ersetzt, die auf einer Verletzung der in dieser Vorschrift genannten absolut geschützten Rechte oder Rechtsgüter beruhen.

**Beispiel:** Kaufmann K wirbt dem Mitbewerber M einen Kunden ab, wodurch M Gewinn entgeht, sodass er einen Schaden an seinem Vermögen erleidet.

M steht kein Ersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 zu, weil K lediglich das Vermögen des M beeinträchtigt hat, also kein absolut geschütztes Recht oder Rechtsgut i.S.v. § 823 Abs. 1 verletzt hat (eventuell kommt, je nach den Umständen der Abwerbung, § 823 Abs. 2 i.V.m. dem UWG zum Zuge).

Bei der Prüfung eines Anspruchs aus § 823 Abs. 1 muss sorgfältig zwischen den Voraussetzungen (*haftungsbegründender Tatbestand*) und der Rechtsfolge (*haftungsausfüllender Tatbestand*) getrennt werden. Der haftungsbegründende Tatbestand ist seinerseits dreistufig gegliedert in Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld. Der Tatbestand des § 823 Abs. 1 erfordert eine Rechts(gut)verletzung durch ein Verhalten, das dem Anspruchsgegner zuzurechnen ist.

## A. Rechts(gut)verletzung

§ 823 Abs. 1 schützt die Rechtspositionen Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit sowie das Eigentum und sonstige Rechte.

### I. Leben

Eine Verletzung des Lebens liegt im Fall der Tötung eines anderen Menschen vor. §§ 844, 845 regeln, dass bestimmte, durch die Tötung mittelbar geschädigte Personen unter gewissen Voraussetzungen Ersatz der Beerdigungskosten, entgangenen Unterhalt sowie entgangene Dienstleistung verlangen können. Nach der Neuregelung des § 844 Abs. 3, die am 22.07.2017 in Kraft getreten ist, können Angehörige darüber hinaus bei Unfällen mit Todesfolge, die sich nach dem Inkrafttreten der Regelung ereignet haben, Schadensersatz in Geld wegen ihres immateriellen Schadens verlangen.

**Beachte:** §§ 844, 845 sind keine eigenständigen Anspruchsgrundlagen, da sie bereits einen Ersatzpflichtigen voraussetzen. Daher müssen diese Normen im Obersatz einer Klausur immer mit einer deliktischen Anspruchsgrundlage kombiniert werden.

**Beispiel:** M hat den G am 04.08.2017 bei einem Fahrradunfall aus Fahrlässigkeit tödlich verletzt. G hinterlässt die minderjährigen Kinder A und B.

M hat den G durch sein Verhalten – Anfahren mit dem Fahrrad – rechtswidrig und schuldhaft getötet und verwirklicht somit den haftungsbegründenden Tatbestand des § 823 Abs. 1. Den Kindern A und B stand zu Lebzeiten ihres Vaters G ein Unterhaltsanspruch gegen diesen aus § 1601 zu, der ihnen durch die Tötung des G entzogen wurde. A und B steht daher gegen M ein Anspruch auf Ersatz dieses entgangenen Unterhalts aus § 844 Abs. 2 i.V.m. § 823 Abs. 1 zu. Ferner haben A und B einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld gemäß § 823 Abs. 1 i.V.m. § 844 Abs. 3.

## II. Körper- und Gesundheitsverletzung

Eine Körperverletzung ist jeder äußere Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Eine Gesundheitsverletzung liegt vor, wenn die inneren Lebensvorgänge gestört sind.

**Klassische Klausurprobleme** ergeben sich bei folgenden Fragestellungen:

- Stellt der **ärztliche Heileingriff** eine Körperverletzung dar?

Auch der nach den Regeln der ärztlichen Kunst und mit Erfolg durchgeführte ärztliche Heileingriff ist eine tatbestandsmäßige Körperverletzung. Allerdings entfällt die Rechtswidrigkeit, wenn der Eingriff von einer wirksam erteilten Einwilligung abgedeckt ist.

- Ist die **Zerstörung oder Beschädigung abgetrennter Körperbestandteile** eine Körperverletzung?

Fraglich ist, ob die Körperbestandteile nach ihrer Abtrennung vom Körper noch zu diesem gehören oder ob der Betroffene dann Sacheigentum an den abgetrennten Körperteilen erlangt hat. Die Rspr. differenziert in ihrer Beurteilung:

- Soll die **Abtrennung** vom Körper **dauerhaft** sein – z.B. bei einer Nierenspende, dann gehört der abgetrennte Körperteil nicht mehr zum Körper, sondern der Betroffene erlangt an dem Körperteil Sacheigentum. Folglich liegt im Fall der Vernichtung oder Beschädigung nur eine Eigentumsverletzung und keine Körperverletzung vor.
- Soll die **Abtrennung nur vorübergehend** erfolgen – der abgetrennte Körperbestandteil also später dem eigenen Körper wieder zugeführt werden, z.B. bei einer Eigenblutspende –, so bleibt der abgetrennte Teil auch während der Trennung Be-

Die Übergänge zwischen Körper- und Gesundheitsverletzung sind fließend, was aber für die rechtliche Behandlung nach § 823 Abs. 1 von geringer praktischer Bedeutung ist.

standteil des Körpers, sodass eine Zerstörung oder Beschädigung eine Körperverletzung darstellt.

!

*Wichtig ist die Kenntnis dieser Differenzierung für mögliche Schmerzensgeldansprüche des Betroffenen, da § 253 Abs. 2 eine Körper- oder Gesundheitsverletzung voraussetzt.*

- Ist die **Schädigung der Leibesfrucht** eine Körperverletzung?

Gemäß § 1 beginnt die Rechtsfähigkeit eines Menschen mit der Vollendung der Geburt, sodass die Schädigung der Leibesfrucht mangels Rechtsfähigkeit des Nasciturus keine Körper- oder Gesundheitsverletzung darstellt. Für eine Körper- bzw. Gesundheitsverletzung i.S.v. § 823 Abs. 1 ist es jedoch ausreichend, dass sich die schädigende Handlung an einem rechtsfähigen Menschen auswirkt. Infolgedessen wird die Schädigung der Leibesfrucht mit Vollendung der Geburt zu einer tatbestandsmäßigen Körper- und Gesundheitsverletzung des lebend geborenen Kindes, wenn das Kind durch die Körperverletzungshandlung mit einer Behinderung geboren wird.

- Sind **psychische Beeinträchtigungen** Gesundheitsverletzungen?

Eine psychische Beeinträchtigung stellt eine Gesundheitsverletzung dar, wenn die Beeinträchtigung einen echten (pathologischen) Krankheitswert hat – es also zu medizinisch diagnostizierbaren Folgewirkungen kommt.

Die Einschränkung ist notwendig, damit die deliktische Haftung in diesem Bereich nicht ausufert.

### III. Freiheit

Mit Freiheitsverletzung i.S.v. § 823 Abs. 1 ist nicht jede, die freie Willensbetätigung ausschließende Einwirkung gemeint. Erforderlich ist vielmehr die Entziehung der körperlichen Bewegungsfreiheit oder die Nötigung zu einer Handlung durch Drohung, Zwang oder Täuschung.

**Beispiel:** Einsperren einer Person

### IV. Eigentum

Eine Eigentumsverletzung liegt vor, wenn in die Befugnisse des Eigentümers, mit der Sache grundsätzlich nach Belieben zu verfahren (Nutzungsrecht, vgl. § 903) und andere von jeder Einwirkung auszuschließen (Abwehrrecht, vgl. § 903), eingegriffen wird.

Man unterscheidet **5 Fallgruppen**:

- Substanzverletzung
- Sachentzug
- Gebrauchsbeeinträchtigung
- rechtliche Beeinträchtigung
- Immissionen

## 1. Substanzverletzung

### a) Vorher intakte Sache

Eine Eigentumsverletzung in Form der Substanzverletzung ist gegeben, wenn eine vorher intakte Sache beschädigt oder zerstört wird.

**Beispiel:** Beim Fußballspielen schießt M den Ball durch die Wohnzimmerscheibe des E, die in tausend Stücke zerspringt.

### b) Mangelbehaftete Sache

Problematisch ist das Vorliegen einer Eigentumsverletzung, wenn z.B. der Käufer einer Sache **infolge eines Mangels** der Sache einen Nachteil erleidet. Hierbei ist nach h.M. wie folgt zu unterscheiden:

#### aa) Ursprünglicher Mangel

Soweit es **nur** um den **bei Eigentumserwerb bereits vorhandenen Mangel** geht, scheidet § 823 Abs. 1 schon begrifflich aus, da der Käufer zu keinem Zeitpunkt mangelfreies, also unbeschädigtes Eigentum hatte.

**Beispiel:** K erwirbt eine Vase, die einen Sprung hat.

K kann keinen Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 verlangen, da der von vornherein vorhandene Sprung in der Vase keine Eigentumsverletzung ist. Die Rechte des K beurteilen sich ausschließlich nach den §§ 434 ff.

#### bb) Weiterfressender Mangel

Fraglich ist, ob bei Lieferung einer mangelhaften Sache, deren Mangelhaftigkeit zunächst auf einen Teilbereich beschränkt ist und bei der sich der ursprüngliche Mangel dann auf weitere Teile

Problem des sog. „Weiterfressermangels“

der Sache ausdehnt („weiterfressender Mangel“), eine Eigentumsverletzung gegeben ist.

**Beispiel:** Werkstattbesitzer P bestellt bei der Firma SF eine Ölreinigungsanlage. Die Reinigung und Entfettung geschieht mittels Erhitzens und Verdampfens einer reinigenden Flüssigkeit. Das Aufheizen der Flüssigkeit erfolgt über Heizdrähte, die in der Flüssigkeit liegen und immer von dieser bedeckt sein müssen. Dies soll durch einen sog. „Schwimmschalter“ gewährleistet werden, der auf der Flüssigkeit schwimmt und den Strom für die Heizdrähte abstellt, wenn die Flüssigkeit unter einen bestimmten Pegel absinkt. Nach einiger Zeit des Gebrauchs versagte ein defekter Schwimmschalter. Infolgedessen kommt es zu einem Brand, bei dem die gesamte Anlage zerstört wird. Liegt eine Eigentumsverletzung vor?

Allein die Lieferung einer mangelhaften Sache – Ölreinigungsanlage mit defektem Schwimmschalter – ist keine Verletzung des Eigentums, da der Käufer P von Beginn an nur das Eigentum an dieser mangelhaften Sache erworben hat. Wenn die Sache allerdings zunächst nur teilweise defekt war – im obigen Beispiel nur bzgl. des Schwimmschalters – und dieser ursprüngliche Mangel sich später auf die gesamte Sache – übrige Anlage – ausdehnt, könnte doch eine Eigentumsverletzung gegeben sein.

Die h.M. und Rspr. löst die Problematik des „weiterfressenden Mangels“ durch eine Abgrenzung der Schutzbereiche des vertraglichen Gewährleistungsrechts (= Schutz des Äquivalenzinteresses, d.h. die auf den Erwerb einer mangelfreien Sache gerichtete Vertragserwartung) und des Deliktsrechts (= Schutz des Integritätsinteresses, d.h. Schutz des Eigentümers vor Zerstörung, Beschädigung, etc. seiner Sachen) über das **Kriterium der Stoffgleichheit**: Besteht zwischen dem ursprünglichen Mangel und dem später eingetretenen Schaden „Stoffgleichheit“, ist nur das Äquivalenzinteresse beeinträchtigt, sodass eine Eigentumsverletzung ausscheidet, besteht keine Stoffgleichheit, so ist über das Äquivalenzinteresse hinaus auch das Integritätsinteresse verletzt, sodass eine Eigentumsverletzung vorliegt.

Stoffgleichheit liegt vor,

- wenn die Sache aufgrund des ursprünglichen Mangels von vornherein nicht oder nur sehr eingeschränkt verwendbar ist oder
- wenn der Mangel technisch nicht behebbar ist oder
- wenn der Mangel nicht wirtschaftlich vertretbar zu beheben ist.

Bezogen auf das obige Beispiel bedeutet die Anwendung dieser Grundsätze, dass eine Eigentumsverletzung gegeben ist: Die Ölrei-

**! Beachte:**

Die Problematik des weiterfressenden Mangels ist ein Klausurklassiker. Daher müssen Sie sich die Abgrenzung über die Stoffgleichheit und deren Fallgruppen unbedingt einprägen!

gelangt. Dabei gilt im Hinblick auf den Umfang der Fabrikationspflicht: Je größer die Gefahr, desto höher sind die Anforderungen an die Absicherung der Gefahrenquelle.

**Beispiel für einen Fabrikationsfehler:** Ein Hühnerimpfstoff wird beim Abfüllvorgang verunreinigt.

**Beachte:** *Ein Fabrikationsfehler betrifft in der Regel einzelne Exemplare einer Serie, z.B. wegen Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, oder auch mehrere Stücke der Produktion, z.B. bei Fehlfunktion einer Maschine über mehrere Stunden.*

- **Instruktionspflicht:** Der Hersteller muss den Verbraucher über die fachgerechte Verwendung des Produkts ausreichend informieren und ihn auf mögliche Gefahren hinweisen. Dabei muss der Hersteller den Verbraucher auch auf Gefahren hinweisen, die bei einem naheliegenden Fehlgebrauch des Produkts entstehen; allerdings muss der Hersteller nicht vor Gefahren warnen, die allgemein bekannt sind.

**Beispiel für einen Instruktionsfehler:** Der Hersteller gezuckerten Kindertees weist die Verbraucher nicht darauf hin, dass „Dauernuckeln“ der Kinder mit diesem Getränk Karies verursachen kann.

**Beachte:** *Gelangt das Produkt nach den berechtigten Erwartungen des Herstellers nur in die Hände von Personen, die mit den Gefahren vertraut sind, besteht keine Instruktionspflicht.*

- **Produktbeobachtungspflicht:** Der Hersteller muss auch nach Auslieferung der Ware sein Produkt beobachten und einschreiten, wenn sich Mängel oder Risiken zeigen. Dabei trifft ihn – je nach Größe der Gefahr – unter Umständen sogar eine Rückholpflicht.

**Beispiel für einen Produktbeobachtungsfehler:** Der Hersteller von Pflegebetten warnt den Rechtsverkehr nicht, obwohl mittlerweile erkannt wurde, dass die Gefahr besteht, dass die Benutzer dieser Betten sich bei dem Gebrauch erheblich verletzen können.

## II. Modifizierung der allgemeinen Beweislastregeln

Grundsätzlich gilt für die Verteilung der Beweislast die allgemeine Regel, dass jeder die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, dass der Tatbestand der für ihn günstigen Rechtsnorm erfüllt ist. D.h. der Anspruchsteller trägt die Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen (Ebene: „Anspruch entstanden“) und der Anspruchsgegner für die Untergangsgründe und Einreden (Ebene: „Anspruch untergegangen“ bzw. „Anspruch durchsetzbar“). Folg-

Teilweise bestimmt das Gesetz die Beweislast:

- § 280 Abs. 1 S. 2
- § 619 a
- § 22 AGG